

## Richtlinien

### **Beirat für Senioren und Behinderte der Gemeinde Hatten**

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Wirkungsbereich**

- (1) Als selbständige Vertretung der in der Gemeinde Hatten lebenden älteren Menschen und Behinderten wird ein Beirat für Senioren und Behinderte gebildet, der die Bezeichnung „Beirat für Senioren und Behinderte“ führt und seinen Sitz in Kirchhatten, Rathaus, Hauptstr. 21, hat. Sprechstunden dieses Beirates finden im gesamten Wirkungsbereich statt.
- (2) Der Wirkungsbereich des Beirates erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Hatten.

#### **§ 2**

#### **Aufgabe**

- (1) Der Beirat für Senioren und Behinderte hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen und Behinderten am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter und bei Behinderung entgegen zu wirken. Er nimmt selbst keine Aufgaben der Alten- und Behindertenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt durch eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit die staatlichen und kommunalen Stellen sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Alten- und Behindertenhilfe. Hierbei hat er insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vertretung der Belange der älteren Menschen und Behinderten gegenüber den Beschlussgremien und der Verwaltung der Gemeinde Hatten sowie gegenüber allen anderen Stellen und Trägern, die sich auf dem Gebiet der Alten- und Behindertenhilfe betätigen.
  - b) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Alten- und Behindertenhilfe.
  - c) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der älteren Menschen und der Behinderten.

- (2) Der Beirat hat das Recht, im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Abs. 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst zu bestimmen.
- (3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Beirat an Weisungen nicht gebunden. Er wird von der Gemeindeverwaltung Hatten mit Rat und Tat unterstützt.

### **§ 3 Bildung des Beirates**

- (1) Der Beirat für Senioren und Behinderte besteht aus je einem Vertreter aller in der Gemeinde Hatten in der Senioren- und Behindertenarbeit tätigen Organisationen.
- (2) Zu Mitgliedern des Beirates sollten Senioren, die das 60. Lebensjahr oder Behinderte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, benannt werden und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Hatten haben.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, so benennt der jeweilige Träger der Organisation ein neues Mitglied.
- (4) Wünscht eine Organisation der Senioren- und Behindertenarbeit, die noch nicht Mitglied im Senioren- und Behindertenbeirat ist, während einer laufenden Amtszeit in den Beirat aufgenommen zu werden, so wird im Rahmen einer Beiratssitzung über den Antrag der Organisation beraten und abgestimmt.

### **§ 4 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des Beirates für Senioren und Behinderte beträgt 3 Jahre.
- (2) Sind vor Ablauf der Amtszeit die Mitglieder des neuen Beirates nicht vollzählig benannt, so verlängert sich die Amtszeit des bisherigen Beirates, bis alle neuen Mitglieder ernannt sind.
- (3) Jedes Mitglied des Beirates kann nach Ablauf der Amtszeit erneut benannt werden.

## **§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Senioren und Behinderte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind an Weisungen, durch die ihre Entscheidungsfreiheit beschränkt wird, nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Beirates erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen eine Entschädigung, deren Höhe durch die „Satzung der Gemeinde Hatten über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen“ bestimmt wird.
- (3) Der/Die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Sozial-, Ordnungs- und Jugendausschusses teilnehmen, soweit es sich um Angelegenheiten nach § 2 dieser Richtlinie handelt. Ist der/die Vorsitzende selbst Ratsmitglied, ist ein anderes Vorstandsmitglied bzw. Beiratsmitglied zu benennen.

## **§ 6 Geschäftsführung**

- (1) Der Beirat für Senioren und Behinderte wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, dessen/deren Stellvertreter/in und 3 Beisitzer/innen. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand des Beirates. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Beirates.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Beirates vor und führt dessen Beschlüsse durch. Hierbei wird der Vorstand von der Verwaltung der Gemeinde Hatten unterstützt.
- (3) Der/Die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen. Im Verhinderungsfall steht diese Befugnis seinem/ihrem Stellvertreter/in zu.

## **§ 7 Sitzungen**

- (1) Der Beirat für Senioren und Behinderte wird von dem/der Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung.

- (2) Der Beirat ist mindestens 2-mal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält. Die Verwaltung der Gemeinde Hatten nimmt beratend an den Sitzungen teil. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Wenn es jedoch die Situation erfordert, ist der Vorstand berechtigt, eine nichtöffentliche Sitzung einzuberufen. In diesem Fall kann unter Umständen die Verwaltung ausgeschlossen werden.
- (3) Die erste Sitzung des Beirates wird von dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Hatten einberufen. Unter seiner/ihrer Leitung oder unter Leitung eines von ihm/ihr beauftragten Vertreters/in erfolgt die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Das Gleiche gilt für eine notwendig werdende Neuwahl.
- (4) In jeder Sitzung erstattet der/die Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung des Beirates. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Vorstehende Richtlinien wurden vom Rat der Gemeinde Hatten am 27.06.1980 beschlossen und zuletzt durch Beschluss vom 13.02.2008 geändert. Die Änderung ist berücksichtigt.

Kirchhatten, den 15.02.2008

  
Elke Szepanski  
Bürgermeisterin